

Auftragsformular

Zahnarztpraxis



absolute.
CERAMICS

Der schnelle Service für Nutzer von myCeramics Online:

Einfach die Online-Bestellnummer in das Auftragsformular eintragen und zusammen mit der Abformung in den Koffer legen – die Datenübermittlung erfolgt elektronisch.

Online-Bestellnummer

2 0 -

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

Kundennummer:

Praxisstempel

Datum Behandler/in

Patient/in

: :

Liefertermin (in Abstimmung mit absolute Ceramics)

Uhrzeit

Expresslieferung bis 10:30 Uhr (3,- Euro Aufschlag)

kostenlose Servicenummer: 0800 93 94 95 6

Bitte tragen Sie für Ihr Produkt das entsprechende Kürzel in die Tabelle ein.

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Farbe³ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Produkt¹ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| OK | 18 | 17 | 16 | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| UK | 48 | 47 | 46 | 45 | 44 | 43 | 42 | 41 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 |
| Produkt¹ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Material² | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Farbe³ | | | | | | | | | | | | | | | | |

Für Brücken: Bitte Verblockungen mit einer Klammer kennzeichnen.

| ¹ Produkte | ² Material | verfügbar für folgende Produkte | ³ Verfügbare Farben |
|-----------------------|---|---------------------------------|--------------------------------|
| Krone (K) | IPS e.max® CAD (EM) | Krone, Teilkrone, Inlay | A1; A2; A3; A3,5; A4 |
| Teilkrone (TK) | Vollzirkon ab 01.08.2011 (VZ) | Krone, Brücke | B1; B2; B3; B4 |
| Inlay (I) | Infix Zirkon (IZ) | Krone, Brücke | C1; C2; C3; C4 |
| Brückenglied (GL) | PMMA Premium (PV) | Krone, Brücke | D2; D3; D4 |
| Brückenpfeiler (P) | verfügbar in den Farben: A2; A3; B1; D2 | | |

Die Fertigung der Restauration erfolgt finished (einsetzfertig). Andere Fertigungstiefen bitte unter der kostenfreien Servicenummer **0800 93 94 95 6** anfragen.

Für e.max-Produkte: Ätzen (15,- Euro/Einheit) Ätzen und Silanisieren (30,- Euro/Einheit)

Für Brückenversorgungen: Gerüsteinprobe gewünscht am: _____

Getrennte Rechnung nach Produktart

Hiermit bestätige ich, dass die Abformungen desinfiziert wurden.

Die Produktübersicht ist unter folgender Internetadresse abrufbar:
<http://www.absolute-ceramics.com>

Anzahl Abformungen

Anzahl Modelle

Unterschrift

Anmerkung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der biodentis GmbH

Die biodentis führt die Aufträge für zahntechnische Leistungen unter ausschließlicher Geltung der nachfolgenden AGB aus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von zahntechnischen Leistungen (Prothetik) einschließlich zugehöriger Produkte der biodentis GmbH, Weissenfeller Str. 84, 04229 Leipzig (nachfolgend „biodentis“ genannt).
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie schriftlich von biodentis anerkannt wurden.
- (3) Die Nutzung des „absolute Ceramics matchpoint“-Systems (dentales Scan- und Modellsystem) zur Digitalisierung, Modellierung und Online-Bestellung von zahntechnischen Leistungen sowie des Lava C.O.S. Chairside Oral Scanner sind ergänzend in den jeweiligen Nutzungsbedingungen beschrieben. Die Nutzungsbedingungen sind auf der Webseite von biodentis unter www.absolute-ceramics.com abrufbar.

§ 2 Leistungen von biodentis

- (1) Die Eigenschaften der zahntechnischen Leistungen (Prothetik) und der Produkte ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, abrufbar auf der Webseite von biodentis.
- (2) Die zahntechnischen Leistungen werden von biodentis nach den Vorgaben des Kunden (vgl. § 3) hergestellt, und anschließend zwar desinfiziert, aber nicht steril geliefert.
- (3) Die zahntechnischen Leistungen müssen nach deren Lieferung noch individuell auf den Patienten angepasst werden; die diesbezüglichen Feinarbeiten erfolgen durch den Kunden.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird biodentis die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Abformungen, Modelle, Bissnahmen, etc. einschließlich der sonstigen zur Anfertigung der zahntechnischen Leistungen notwendigen Informationen (nachfolgend „Arbeitsunterlagen“ genannt) übermitteln. Dies erfolgt entweder unter Verwendung der von biodentis freigegebenen Abformlöffel oder online mit einem Datensatz über das „absolute Ceramics matchpoint“-System oder den Lava C.O.S. Chairside Oral Scanner (beim C.O.S. erfolgt die Digitalisierung beim Kunden).
- (2) Der Kunde hat (abhängig von den Alternativen nach Abs. 1) sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen ausreichend gekennzeichnet, desinfiziert und ggfls. in den von biodentis zur Verfügung gestellten Transportbehältern zu übergeben. Der Kunde hat (je nach Bestellweg) insbesondere sicherzustellen, dass die Arbeitsunterlagen korrekt sind, keine Lufteinschlüsse beinhalten, Verunreinigungen mit Blut und/oder Speichel aufweisen, ihnen Retraktionsfäden anhaften und/oder sie verzogene Stellen aufweisen.
- (3) Arbeitsunterlagen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, können von biodentis abgelehnt und nach Information des Kunden auf dessen Kosten zurückgesandt werden.
- (4) Der Kunde hat die zahntechnischen Leistungen und Produkte unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen sind biodentis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) biodentis versendet die zahntechnischen Leistungen und Produkte in der Regel innerhalb von fünf Werktagen durch ein von biodentis ausgewähltes Logistikunternehmen. biodentis ist berechtigt, in zumutbarem Maße Teillieferungen vorzunehmen.
- (2) Von biodentis angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, soweit eine Frist nicht schriftlich als verbindlich vereinbart wird.
- (3) Voraussetzungen für die Einhaltung der Lieferfristen sind die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden nach § 3 und die rechtzeitige Selbstbelieferung von biodentis mit den zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Rohmaterialien.
- (4) Mit Versendung der zahntechnischen Leistungen und Produkte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf den Kunden über.

§ 5 Vergütung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Berechnung der zahntechnischen Leistungen und Produkte zu den am Tag der Bestellung durch den Kunden gültigen Preise gemäß Preisliste von biodentis zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- (2) Die Vergütung ist ohne Skonto innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (3) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

- (1) biodentis behält sich an den zahntechnischen Leistungen und Produkten das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, die zahntechnischen Leistungen und Produkte im regulären Praxisbetrieb zu verwenden. Im Gegenzug tritt der Kunde Forderungen, die er im Zusammenhang mit den zahntechnischen Leistungen erworben hat, in Höhe der biodentis zustehenden Vergütung (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. biodentis nimmt die Abtretung an.

- (3) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt. biodentis bleibt forderungsberechtigt, wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die zahntechnischen Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik mit größter Sorgfalt angefertigt. biodentis hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der vom Kunden eingereichten Arbeitsunterlagen. Diese Arbeitsunterlagen sind für die Qualität und vor allem den Sitz der zahntechnischen Leistungen von entscheidender Bedeutung.

- (2) biodentis weist darauf hin, dass bei zahntechnischen Leistungen insbesondere dann kein fehlerfreies Arbeitsergebnis sichergestellt werden kann, wenn die Arbeitsunterlagen nicht ordnungsgemäß sind, Lufteinschlüsse beinhalten, Verunreinigungen mit Blut und/oder Speichel aufweisen, ihnen Retraktionsfäden anhaften und/oder sie verzogene Stellen aufweisen und/oder nicht die von biodentis freigegebenen Abformlöffel verwandt worden sind.

- (3) Für zahntechnische Arbeiten, die auf Basis fehlerhafter Arbeitsunterlagen hergestellt werden, entfällt die Gewährleistung und Haftung von biodentis.

- (4) Sollten die zahntechnischen Leistungen oder Produkte einen erheblichen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird biodentis (vorbehaltlich rechtzeitiger Mängelrüge des Kunden) nach ihrer Wahl nacherfüllen oder Ersatzware liefern.

- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei unsachgemäßer Anwendung, natürlicher Abnutzung, Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Bei einer nicht adhäsiven Verklebung der zahntechnischen Leistungen und bei Einsetzen der zahntechnischen Leistungen auf einen nicht mehr vitalen Zahn verfällt der Mängelanspruch ebenfalls. Die vorstehende Einschränkung bei einer Versorgung auf nicht vitalen Zähnen gilt nicht für Kronen.

§ 8 Erweiterte Gewährleistung für Bruch

- (1) biodentis gewährt dem Kunden für zahntechnische Leistungen der Fertigungsstufe „finished“ für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung eine erweiterte Gewährleistung gegen Bruch (Durch- oder Anbrüche) der zahntechnischen Leistungen. Voraussetzung hierfür ist die fachgerechte Verklebung der zahntechnischen Leistungen mit dem vitalen Zahnstumpf nach den jeweils gültigen Präparationsvorgaben von biodentis.

- (2) Im Falle eines solchen Bruchs erhält der Kunde gegen Einsendung der betreffenden zahntechnischen Leistungen innerhalb angemessener Frist kostenlos Ersatz.

- (3) Diese erweiterte Gewährleistung beinhaltet nicht die Übernahme der Liefer- und Rücksendekosten. Diese Kosten sind jeweils vom Kunden zu tragen.

- (4) Für zahntechnische Leistungen der Fertigungsstufe „as machined“ gilt die vorstehende erweiterte Gewährleistung entsprechend, soweit eine solche schriftlich vereinbart wurde, jedoch mit der Einschränkung, dass Ansprüche aus der erweiterten Gewährleistung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab Lieferung geltend gemacht werden können.

§ 9 Haftungsbeschränkung

- (1) biodentis haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

- (2) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, haftet biodentis unbeschränkt.

- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (Kardinalpflicht), ist die Haftung von biodentis beschränkt auf die Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

- (4) Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Sonstiges

- (1) Diese Verkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und biodentis ist der Geschäftssitz von biodentis.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.